KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1058

Ermächtigung des Amtes für soziale Sicherheit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung der Instrumente der SODK Ost+Zürich im Bereich der Finanzierung von Institutionen gemäss IFEG

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Solothurn bestimmt zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Behinderung leistungsabhängig gestufte Pauschalen mittels des Einstufungssystems Gestaltung der Betreuung für Menschen mit Behinderungen (kurz GBM). Dieses System soll durch das umfassendere Finanzierungssystem Individueller Betreuungsbedarf (kurz IBB) abgelöst werden, welches sich mittlerweile in praktisch allen Deutschschweizer Kantonen als Standard etabliert hat. Zu diesem Zweck wurde bereits eine entsprechende Software beschafft, welche einen effizienten Vollzug sicherstellen soll.

Das System IBB wurde durch die Kantone der SODK Ost und den Kanton Zürich (SODK Ost+ZH) im Rahmen der Umsetzung IFEG; Grundlagen und Umsetzungsinstrumente in den Bereichen Finanzierung und Qualität; erarbeitet. Diese dienen den beteiligten Kantonen als Basis für die weitere Umsetzung der Aufgaben im Bereich Integration von Menschen mit Behinderung. Die SODK Ost+ZH stellt die Instrumente auch anderen Kantonen zur Verfügung. Damit die Instrumente der SODK Ost+ZH durch den Kanton Solothurn verwendet werden dürfen, ist der Abschluss einer Vereinbarung und die einmalige Zahlung des Betrages von CHF 24'649.00 notwendig.

1.2 Zuständigkeit

Nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) ist der Regierungsrat für den Abschluss der Vereinbarung zuständig.

1.3 Gegenstand der Vereinbarung

Der Abschluss der Vereinbarung bildet die Voraussetzung, dass die IBB-Instrumente überhaupt verwendet werden dürfen und die Weiterführung der in § 51 Abs. 3 SG verankerten leistungsabhängig gestuften Pauschalen gewährleistet ist. Gegen die Bezahlung einer einmaligen Abgeltung im Betrag von CHF 24'649.00 ist der Kanton Solothurn berechtigt, die Instrumente und die dazugehörigen Grundlagendokumente zu verwenden. Daneben erhält der Kanton Solothurn jeweils Informationen über die Weiterentwicklungen sowie die aktuellsten Versionen. Gleichzeitig können Anliegen bezüglich Weiterentwicklung eingebracht werden und die Teilnahme am Erfahrungsaustausch mit allen beteiligten Kantonen wird ermöglicht.

1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung beschränken sich auf die einmalige Bezahlung von CHF 24'649.00. Auch in personeller Hinsicht wird der Abschluss der Vereinbarung keine Folgen nach sich ziehen.

2. Beschluss

2.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Vereinbarung über die Nutzung der Instrumente der SODK Ost+ZH zu unterzeichnen.

2.2 Die einmaligen Kosten von CHF 24'649.00 gehen zu Lasten des Globalbudgets des Amtes für soziale Sicherheit.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (2); MUS, BOR (2019-041)
Finanzdepartement
Staatskanzlei (Vertragsbuch)